

# **LIGASTATUT**

**des Westfälischen Turnerbundes e.V.**

**Gerätturnen Männer**

**(gültig ab 01.01.2017)**

## § 1. Einleitung

(1) Ober-, Verbands- und Landesliga sind Wettkampfeinrichtungen des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB) zur Ermittlung der Sieger der westfälischen Ligen im Gerätturnen Männer.

(2) Träger der WTB-Ligen sind der WTB und die teilnehmenden Vereine.

(3) Grundsätzlich gilt die aktuelle Turnordnung des DTB. Abweichungen werden im Ligastatut geregelt.

## § 2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Landesfachausschuss Gerätturnen (LFA) ist zuständig für die Fassung und Änderung dieses Statuts sowie für die Durchführung und Auflösung der WTB-Ligen.

(2) Für die Auflösung der WTB-Ligen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des LFA erforderlich.

(3) Die Versammlung der Vertreter der Vereine der WTB-Ligen ist bei Änderungen des Ligastatuts und Auflösung der Ligen zu hören.

## § 3. Verwaltung der Ober-, Verbands- und Landesliga

(1) Die Verwaltung der Ligen des WTB erfolgt durch die/den Beauftragte(n) für Ligawesen (BfL).

(2) Die/Der BfL wird dem LFA durch die Versammlung der Ligavereine vorgeschlagen und durch diesen bestätigt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

## § 4. Zusammensetzung des Ligaausschusses (LA)

(1) Der LA besteht aus der/dem BfL (zugleich Vorsitzende/r), dem/der LFA-Vorsitzenden oder Vertreter/in, dem/der Kampfrichterbeauftragten Ligawesen (KL) und zwei Beisitzern/innen aus dem Kreis der Vertreter der Ligavereine.

(2) Die Beisitzer/innen, von denen eine/r zur/m stellvertretenden BfL gewählt wird, werden von der Versammlung der Vertreter der Ligavereine für zwei Jahre gewählt. Wird über Angelegenheiten von Vereinen eines LA-Mitgliedes verhandelt, ist in diesen Fällen das jeweilige LA-Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Für Entscheidungen des LA sind die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

(4) Der LA wird nach Bedarf durch die/den BfL einberufen. Die Sitzungen werden vom WTB finanziert und bedürfen daher der Genehmigung des LFA.

## § 5. Versammlung der Vertreter der Ligavereine

(1) Die Versammlung der Vertreter der Ligavereine setzt sich aus je einem Vertreter der Ober-, Verbands- und Landesligamannschaften und dem LA zusammen. Versammlungsleiter ist die/der BfL oder ihr/sein Vertreter. Jeder Ligaverein hat für jede durch eine anwesende Person vertretene Mannschaft eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine oder eine/n Vertreter/in einer anderen Mannschaft desselben Vereins ist nicht gestattet. Die Mitglieder des LA sind nur stimmberechtigt, wenn sie einen Ligaverein vertreten.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vier Wochen vorher eingeladen wurde.

(2) Die Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der in der Ober-, Verbands- und Landesliga startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte vom BfL einberufen. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer/innen, ausgenommen die des BfL, des Vertreters des LFA und des KL.

(3) Beschlüsse der Ligaversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Ausnahme § 6 (3).

#### § 6. Wettkampfordnung

(1) Die Wettkampfordnung regelt den Ablauf der Ligawettkämpfe, ihre technische Durchführung und die Organisation. In ihr sind außerdem die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Wertungsrichtlinien festgelegt.

(2) Die Wettkampfordnung ist Bestandteil dieses Statuts in der jeweils gültigen Fassung. Für die Fassung und Änderung der Wettkampfordnung ist die Versammlung der Ligavereine zuständig.

(3) Eine Änderung der Wettkampfordnung ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung nach vorheriger Aussprache möglich. Die beschlossene Änderung der Wettkampfordnung ist dem LFA und den Ligavereinen innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen.

#### § 7. Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen das Ligastatut und die Wettkampfordnung werden von dem/der BfL wie folgt geahndet:

##### 1. Verweis

Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.

##### 2. Geldstrafen

Bei einem zweiten und jedem weiteren Verweis innerhalb einer Saison wird der Verein mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50,00 belegt. Wenn ein Verein schuldhaft ohne vorherige Benachrichtigung des Gegners einen Wettkampf versäumt, wird eine Geldstrafe von EUR 50,00 erhoben. Die Startgebühr wird einbehalten, wenn ein Verein sich während der laufenden Saison aus der Liga abmeldet. Die laufende Wettkampfsaison beginnt mit dem von dem/der BfL bekannt gegebenen Meldetermin.

##### 3. Punktverlust

Bei groben, schuldhaften Verstößen (z.B. bewusster Einsatz eines nicht startberechtigten Turners) verliert der Verein die Punkte aus dem Wettkampf.

##### 4. Ausschluss

Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen das Ligastatut und die Wettkampfordnung kann ein Verein aus der Saison ausgeschlossen werden.

## (2) Verfahren und Rechtsmittel

Der Verweis wird den Betroffenen formlos schriftlich mitgeteilt. Die Maßnahmen nach Ziffer (1) 2.- 4. werden den Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt. Den Betroffenen steht das Einspruchs- und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht per Einschreiben bei dem/der BfL einzulegen, der/die den Einspruch zur Entscheidung an den Ligaausschuss weitergibt. Wird der Einspruch abgelehnt, ist innerhalb von einem Monat Berufung beim LFA zulässig. Die Berufung wird nur behandelt, wenn der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen eine Kautions von EUR 200,00 auf das Konto des WTB eingezahlt hat. Der LFA entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beginn der zweiwöchigen Frist: Annahmedatum des Einschreibens durch den Betroffenen

Ende der Frist: Poststempel des Einspruchs (14.Tag nach Annahmedatum)

## § 8. Kosten

(1) Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung der Wettkämpfe bzw. Teilnahme an der Liga entstehen.

(2) Der WTB trägt einen Teil der Kosten der neutralen Kampfrichter.

## § 9. Vereinswechsel, Startrecht und Ausländer

(1) Bei einer Änderung der Starterlaubnis im Startpass (Vereinswechsel, Wechsel Mannschafts-Zweitstartrecht) tritt eine Sperre gemäß der DTB Rahmen- und Passordnung ein.

(2) Startberechtigt sind nur Mitglieder von Vereinen des DTB. Turner ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben (Nachweis gem. Rahmenordnung DTB über Meldebescheinigung und gültige Schul-, Studien- oder Arbeitsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis), werden bzgl. des Startrechts wie Deutsche behandelt.

Die Startberechtigung (als Erst- oder Zweitstartrecht) ist bei der zuständigen Passstelle zu beantragen und im Startpass zu vermerken bzw. zu bestätigen. Der Startpass ist vor jedem Wettkampf dem Oberkampfrichter vorzulegen. Ein Turner ist erst startberechtigt, wenn sein Startpass überprüft und seine Startberechtigung festgestellt worden ist.

(3) Bei jedem Wettkampf wird je Mannschaft zusätzlich ein Turner zugelassen, der seinen Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland hat. Sein Mindestalter ist vor Beginn der Saison mit der Meldung der Mannschaft über ein gültiges Ausweisdokument nachzuweisen. Sperren bei Vereinswechsel oder Wechsel Zweitstartrecht gelten analog Ziffer (1).

## §10. Änderung des Ligastatuts

(1) Anträge zur Änderung des Ligastatuts werden schriftlich an den LFA gerichtet, der innerhalb von drei Wochen die Mitglieder des LFA über den Antrag informiert und innerhalb einer in der Regel 14-tägigen Frist um Stellungnahme bittet. Sprechen sich mehr als zwei-Drittel der Benannten gegen den Antrag aus, so ist er abgelehnt. Sprechen sich mehr als zwei-Drittel der Benannten für den Antrag aus, so ist er angenommen. Wenn keine zwei-Drittel-Mehrheit erzielt wird, so muss in der nächsten LFA-Sitzung, spätestens aber nach einem Jahr, über den Antrag

entschieden werden. Es wird entschieden bei Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Änderung des Ligastatuts ist den beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium schriftlich mitzuteilen.